

Bundesministerium für Gesundheit  
Referat 227  
Herrn Andreas Brandhorst  
Friedrichstraße 108  
11017 Berlin

per E-Mail: [227@bmg.bund.de](mailto:227@bmg.bund.de)

Frechen, Hamburg, Moers 20.04.2020

**Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit zum Schutz der  
Versorgungsstrukturen im Bereich der zahnärztlichen Versorgung, Heilmittelversorgung,  
Mutter-/Vater-Kind-Leistungen und der Pflegehilfsmittelversorgung vor Gefährdungen  
infolge wirtschaftlicher Auswirkungen der SARS-CoV-2-Epidemie**

(SARS-CoV-2-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung)

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit vom 16.04.2020

**Stellungnahme**

des Deutschen Bundesverbandes der Atem-, Sprech- und Stimmlehrer/innen,  
Lehrervereinigung Schlaffhorst-Andersen e. V. (dba)

des Deutschen Bundesverbandes für Logopädie e.V. (dbl)

des Deutschen Bundesverbandes für akademische Sprachtherapie und Logopädie e.V. (dbs)

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass neben den Leistungserbringern, die direkt mit der Versorgung von COVID-19 Patientinnen und Patienten betraut sind, nun auch weitere Gesundheitsberufe, die in Folge der SARS-CoV-2-Pandemie in besonderer Weise von Fallzahlrückgängen betroffen sind, Ausgleichszahlungen erhalten sollen.

### **Zeitlich begrenzte Ausgleichszahlung**

Wir befürworten es grundsätzlich, dass an jeden zugelassenen Leistungserbringer für den Zeitraum vom 01.04.2020 bis zum 30.06.2020 eine einmalige nicht rückzahlbare Ausgleichszahlung in Höhe von 40 Prozent des im vierten Quartal 2019 von der gesetzlichen Krankenversicherung erhaltenen Vergütungsvolumens gezahlt wird. Diese Zahlung rundet die bereits vorhandenen Unterstützungsmaßnahmen von Bund und Ländern zur Abmilderung des bisher verzeichneten enormen Umsatzrückgangs zunächst einmal ab.

Wir befürchten jedoch, dass die Krise noch weit über den 30.06.2020 hinaus dauern wird und die angeordneten oder empfohlenen Kontaktbeschränkungen noch auf länger anhaltende Sicht zu Terminabsagen durch Patienten, zu Beschränkungen von Behandlungen in Pflege- und Behinderteneinrichtungen und zu rückläufigen Neuverordnungen durch behandelnde Ärzte führen werden. In diesem Fall müssten dringend weitere Ausgleichszahlungen erfolgen, um die wirtschaftliche Existenz der Heilmittelpraxen und damit die ambulante Patientenversorgung dauerhaft zu sichern. Wir betrachten die Maßnahme somit als einen weiteren Baustein innerhalb eines Gesamtkonzepts, das im weiteren Verlauf der epidemischen Notlage weiterer Anpassungen bedarf.

### **Neuzulassungen und Härtefallregelungen**

Im Referentenentwurf sind für den Fall neu zugelassener Heilmittelpraxen detaillierte Sonderregelungen vorgesehen, die dafür sorgen, dass die Praxen, die aufgrund einer Neuzulassung entweder im vierten Quartal 2019 gar keine Leistungen oder nur in geringfügigem Umfang gegenüber den Krankenkassen abrechnen konnten, ihren Zahlungsanspruch aus dem dreifachen Wert der im Januar abgerechneten Leistungen berechnen dürfen. Entsprechende Regelungen werden für die im Januar und Februar 2020 neu zugelassenen Praxen getroffen. Letztlich bewirkt eine Auffangregelung, die wir sehr positiv bewerten, dass die neu zugelassenen Praxen für den Zeitraum vom 01.04.2020 bis zum 30.06.2020 auf jeden Fall zumindest eine Ausgleichszahlung von 4.500 Euro erhalten werden.

Wir sind der Ansicht, dass auch für andere Sonderfälle entsprechende Härtefallregelungen getroffen werden müssen. Praxen, die im vierten Quartal 2019 entweder aus wichtigen persönlichen Gründen (Krankheit o.Ä.) nicht zu den vorgesehenen Zeitpunkten abrechnen konnten oder aber Praxen, deren im Dezember übertragene Abrechnungsdaten erst im Januar von den Abrechnungszentren an die Krankenkassen weitergeleitet wurden, sollte die Möglichkeit einer Einzelfallbetrachtung gewährt werden. Ist nachweisbar, dass die auf das vierte Quartal 2019 entfallende Vergütung in einem auffälligen Missverhältnis zu dem Jahresdurchschnitt steht, sollte daher ebenso ermöglicht werden, den dreifachen Wert der durchschnittlich pro Monat abgerechneten Leistungen zugrunde zu legen.

Damit würden auch die Praxen ausreichenden Schutz erhalten, die bereits über viele Jahre hinweg die Versorgung der Patienten mit therapeutischen Leistungen sichergestellt haben und aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung ihre Praxen auch in der Krise offenhalten, um die stationären Einrichtungen zu entlasten. Die Anknüpfung der Ausgleichszahlung an die Vergütung aus dem vierten Quartal 2019 soll schließlich gewährleisten, dass die seit dem 01.07.2019 bundesweit geltenden Preise einbezogen werden und darf deshalb nicht zu einer willkürlichen Schlechterstellung der Praxen führen, die kontinuierlich tätig sind, jedoch aus den o.g. Gründen ihre Leistungen im vierten Quartal 2019 nicht oder nicht vollständig abrechnen konnten.

## Abrechnungsmodalitäten

Grundlage der Berechnung der Ausgleichszahlung bilden die Leistungen, die im vierten Quartal 2019 gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen abgerechnet wurden. Wie bereits dargestellt, könnte hier insbesondere problematisch sein, dass die Heilmittelerbringer, die ihre Abrechnungen mit Hilfe von Abrechnungsfirmen abwickeln, selbst nur unzureichend Einfluss auf den Zeitpunkt des Eingangs der Abrechnungsdaten bei den Krankenkassen haben. Es sollten hier nach Möglichkeit alle Abrechnungsdaten erfasst werden, die der Heilmittelerbringer innerhalb des vierten Quartals vollständig übermittelt hat, auch wenn sie erst zu einem späteren Zeitpunkt bei den Krankenkassen eingehen. Abrechnungszentren haben uns mitgeteilt, dass bei einem Anteil von bis zu 50 Prozent der im Dezember zur Abrechnung eingereichten Verordnungen die Rechnungsstellung und die Datenlieferung an die Krankenkassen erst im darauffolgenden Januar erfolgt.

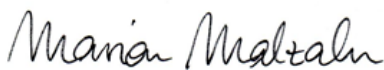
## Höhe der Ausgleichzahlung

Wie unserem Schreiben vom 30.03.2020 zu entnehmen ist, hat die Umfrage der Humboldt Universität Berlin ergeben, dass im Durchschnitt 77 Prozent aller Therapien und bei 60 Prozent der Teilnehmer 80 Prozent und mehr der Therapien ausgefallen sind. Vor dem Hintergrund bilden 40 Prozent Ausgleichszahlung nur einen geringen Teil der tatsächlich entstandenen Einbußen ab.

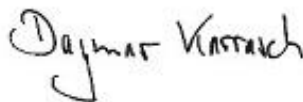
## Kosten für erhöhte Hygienemaßnahmen

Logopädisch/sprachtherapeutische Behandlungen können nur noch unter Einhaltung stark erhöhter Hygieneanforderungen durchgeführt werden. Das Hygienematerial steht den Therapeuten einerseits nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung und verursacht neben einem zeitlichen Mehraufwand zurzeit hohe zusätzliche Kosten, die nicht annähernd mit einem Betrag in Höhe von 1,50 Euro pro Verordnung, die üblicherweise 10-20 Therapieeinheiten umfasst, abgegolten werden. Wenn der Schutz der Patienten und Therapeuten vor Verbreitung des Coronavirus weitreichend sichergestellt werden soll, müssen die Heilmittelpraxen finanziell adäquat entlastet werden. Wir halten einen Betrag zur Abgeltung der Kosten für die notwendigen Hygienemaßnahmen in Höhe von mindestens 2,50 Euro pro Therapieeinheit für angemessen, wobei einmalige größere Investitionen nicht einmal in die Berechnung einbezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen



dba e.V.  
Marion Malzahn  
1. Vorsitzende



dbl e.V.  
Dagmar Karrasch  
Präsidentin



dbS e.V.  
Volker Gerrlich  
Geschäftsführer